

Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz

Aufgrund der §§ 2, 7 bis 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der aktuellen Fassung und § 1 des Thüringer Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (ThürSchStG) in der aktuellen Fassung

sowie der Beschlüsse

1. des Stadtrates der Stadt Schmölln vom
2. des Stadtrates der Stadt Gößnitz vom
3. des Gemeinderates der Gemeinde Ponitz vom
4. des Gemeinderates der Gemeinde Heyersdorf vom
5. des Gemeinderates der Gemeinde Dobitschen vom

schließen die Stadt Schmölln, die Stadt Gößnitz, die Gemeinden Ponitz, Heyersdorf und Dobitschen vertreten durch die Bürgermeister nachfolgende Zweckvereinbarung.

§ 1

Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung

- (1) Unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen richten die beteiligten Körperschaften für die Stadt Schmölln, die Stadt Gößnitz, die Gemeinden Ponitz, Heyersdorf und Dobitschen eine gemeinsame Schiedsstelle ein und unterhalten diese.
- (2) Die Beteiligten lösen ihre bisherigen, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bestehenden Schiedsstellen auf.
- (3) Die gemäß § 1 Thüringer Schiedsstellengesetz eingerichtete gemeinsame Schiedsstelle trägt den Namen „Schiedsstelle Schmölln / Gößnitz und Umgebung (Schiedsstelle Schmölln / Gößnitz u.U.)“.

§ 2

Errichtung der Schiedsstelle

- (1) Für die Beteiligten wird die Schiedsstelle in der Stadt Schmölln errichtet. Sitz der Schiedsstelle ist Schmölln.
- (2) Die Schiedsperson hält individuell vereinbarte Sprechtage ab. Die Stadt Schmölln stellt dazu im Rathaus einen entsprechenden Raum zur Verfügung. Im Einzelfall stellen die Beteiligten in der jeweiligen Gemeinde einen Besprechungsraum zur Verfügung.
- (3) Das Siegel der Schiedsstelle mit dem kleinen Thüringer Landeswappen trägt die Umschrift „Thüringen“ im oberen Halbbogen und „Schiedsstelle Schmölln / Gößnitz u.U.“ im unteren Halbbogen.

§ 3

Wahl der Schiedsperson

- (1) Die Schiedsperson und der Stellvertreter werden von Vertretern der Stadt – und Gemeinderäte der beteiligten Körperschaften gewählt.
- (2) Zu diesem Zweck wird ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet. Der gemeinsame Wahlausschuss besteht aus einem stimmberechtigten Mitglied je angefangene zweitausend Einwohner der beteiligten Mitgliedsgemeinden. Die Mitglieder

des Wahlausschusses werden aus der Mitte des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinderates entsendet.

- (3) Gewählte Schiedsperson ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Jedes Mitglied des Wahlausschusses hat eine Stimme zu vergeben. Stellvertretende Schiedsperson ist der Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenanzahl. Erhält niemand die Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
- (4) Der Wahlausschuss hat die Eignungsvoraussetzungen der Bewerber entsprechend § 3 ThürSchStG zu berücksichtigen.

§ 4

Kosten und Entschädigung

- (1) Die Sachkosten der Schiedsstelle gem. § 12 des Thüringer Schiedsstellengesetzes tragen die Beteiligten gemeinsam. Sie werden von der Stadt Schmölln zunächst verauslagt.
- (2) Die Verteilung der Sachkosten erfolgt nach Maßgabe der Einwohnerzahl. Maßgebend ist die Einwohnerzahl am Schluss des Kalenderjahres.
- (3) Die Abrechnung wird jeweils im ersten Halbjahr für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der Kostenaufstellung durchgeführt.
- (4) Die den beteiligten Gemeinden zustehenden Gebührenanteile und Ordnungsgelder werden nach der jährlich vorzunehmenden Abrechnung mit der Schiedsstelle zunächst von der Stadt Schmölln vereinnahmt und mindern die ermittelten, auf die beteiligten Gemeinden umzulegenden Sachkosten.
- (5) Es obliegt den beteiligten Gemeinden, dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Sachmittel beschafft und der Schiedsstelle zur Verfügung gestellt werden, ebenso ist die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen zu ermöglichen.

§ 5

Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann von jeder Beteiligten zum Ende einer jeden Wahlperiode mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung einzelner Beteiligter hebt die Gültigkeit der Zweckvereinbarung zwischen den übrigen Beteiligten nicht auf. Die verbliebenen Beteiligten verhandeln bei Bedarf neu über die Inhalte der Zweckvereinbarung und ändern diese ab.

§ 6

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Bei Streitigkeiten der Beteiligten untereinander wird die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung aufgerufen.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (4) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die

Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

§ 7
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird wirksam, sobald sie von den Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist.

Schmölln, den (Siegel)

Sven Schrade
Bürgermeister

Gößnitz, den (Siegel)

Wolfgang Scholz
Bürgermeister

Ponitz, den (Siegel)

Marcel Greunke
Bürgermeister

Heyersdorf, den (Siegel)

Bürgermeister

Dobitschen, den (Siegel)

Björn Steinicke
Bürgermeister

